

Beschlussvorlage betr.

Neufassung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Vorlagen-Nummer 3902/2013

hier: Neufassung der Anlagen

1. Änderung (12/2013):

Der Satzungsentwurf wurde zu **§ 7 Abs. 2 Satz 3** wie folgt geändert:

alte Fassung:

Hinsichtlich der laufenden Betriebsführung besteht ein Weisungsrecht nur, sofern dies im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung oder zur Erreichung gesamtstädtischer Ziele erforderlich ist.

neue Fassung:

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung sowie zur Erreichung gesamtstädtischer Ziele kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

Die geänderten Anlagen sind der Beschlussvorlage beigelegt:

- Anlage 1 – Satzungsentwurf (Neufassung)
- Anlage 2 – Synopse (Neufassung)

2. Änderung (03/2014):

Der Satzungsentwurf wurde zu **§ 20** wie folgt geändert:

alte Fassung:

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 13 Abs. 5 und 17 Abs. 3 und 4 am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Die §§ 13 Abs. 5 und 17 Abs. 3 und 4 treten zum 01.01.2015 in Kraft.

neue Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die geänderten Anlagen sind der Beschlussvorlage beigelegt:

- Anlage 1 – Satzungsentwurf (Neufassung_März_2014)
- Anlage 2 – Synopse (Neufassung_März_2014)